

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1094
Urteil Nr. 47/98 vom 22. April 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 6. Mai 1997 in Sachen D. Bongaerts gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 26. Mai 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 25. Juli 1991 [über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region], der aufgrund der bloßen Wohnsitzeintragung durch die Gemeindeverwaltung in deren Register eine unwiderlegbare Vermutung der Bewohnung einführt, insbesondere gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung und Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

D. Bongaerts hat Einspruch erhoben gegen den Zahlungsbefehl, den der Einnehmer der Wallonischen Region am 27. November 1995 entsprechend Artikel 33 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 ausgestellt hatte.

Der Kläger bestreitet, daß er die Abgabe auf den Hausmüll schuldet - eine Abgabe, die laut Artikel 5 § 1 des vorgenannten Dekrets « je Gebäude oder Gebäudeteil, das bzw. der als Privatwohnung benutzt wird » und nicht pro Familie, die ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bezieht, auf 1000 belgische Franken festgelegt ist.

Artikel 3 des Dekrets zufolge ist « der Tatbestand, an den die Abgabe [...] geknüpft wird, [...] die Erzeugung von Abfällen, die mit der ständigen oder zeitweiligen Benutzung eines [...] Gebäudes bzw. Gebäudeteils als Privatwohnung verbunden ist ».

Der Friedensrichter des zweiten Kantons Namur stellt fest, daß hinsichtlich des Bewohnens das Dekret als einzigen Beweis die unwiderlegbare Vermutung akzeptiert, die sich aus der Eintragung in das Bevölkerungsregister der Gemeinde des Wohnortes ergibt (Artikel 5 § 2); « daß das Dekret auf diese Weise zwei Begriffe durcheinanderbringt, nämlich das Bewohnen eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils als Privatwohnung und den Wohnsitz oder Hauptwohnsitz ».

« Das Bewohnen im Sinne des Dekrets kann zwar dazu führen, daß Abfälle anfallen, aber dies gilt nicht für das einfache Domizilieren, das nicht zwangsläufig zur Produktion von Abfällen führt; daß das Dekret aufgrund der Einführung einer unwiderlegbaren Vermutung, der zufolge Domizilieren gleichgesetzt wird mit Bewohnen, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu verletzen und eine Diskriminierung unter ihnen zu beinhalten scheint. »

Hieraus ergibt sich, daß die Abgabepflichtigen, die nicht das Gebäude oder einen Teil davon bewohnen und keinen Hausmüll produzieren, dennoch dieser Abgabe unterliegen, ohne die Möglichkeit, selbst nicht auf gerichtlichem Wege, den Beweis des tatsächlichen Nichtbewohnens dieses Guts zu erbringen.

Der Friedensrichter beschließt denn auch, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 26. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1997.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 18. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der Hof die präjudizielle Frage umformuliert, die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der Wallonischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998

- erschien RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.1. Die Wallonische Regierung erinnert an das Urteil des Hofes Nr. 41/93 vom 3. Juni 1993. In diesem auf die Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 sich beziehenden Urteil urteile der Hof somit auch über Artikel 5 § 2 dieses Dekrets, worauf sich diese präjudizielle Frage beziehe.

Die Wallonische Regierung führt - unter Zuhilfenahme des Artikels 9 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und des Artikels 26 § 2 Absatz 3 Nr. 1 dieses Sondergesetzes - an, daß « zu den im Urteil Nr. 41/93 beigelegten Rechtsfragen vor allem die Art und Weise gehört, in der der Hof die Verfassungsbestimmungen, hinsichtlich deren er seine Kontrolle ausübt (im vorliegenden Fall die Artikel 10 und 11), und selbst jede andere Rechtsregel interpretiert, die er bei seiner Untersuchung berücksichtigt (im vorliegenden Fall das Verursacherprinzip, das den Dekretgeber inspiriert hat) ».

Zusammenfassend müsse gesagt werden, daß Artikel 5 § 2, der zu der durch den Hof in seinem Urteil Nr. 41/93 nicht verurteilten pauschalen Art der Besteuerung gehöre, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der

Verfassung verstoße.

A.2. Obendrein müsse erwähnt werden, daß die in Artikel 5 § 2 enthaltene Vermutung zu einem Kriterium ver helfe, um den Abgabenschuldner zu bezeichnen. Sie stütze sich auf die bei der Gemeinde für das Eintragen seines Wohnsitzes in einem Gebäude erforderlichen Schritte. Ähnliche Vermutungen seien im Steuer- und Sozialrecht nicht unüblich. « Ebenso führt Artikel 36 des Gerichtsgesetzbuches für die Anwendung der Zuständigkeits- und Verfahrensregeln eine Vermutung *juris et de jure* ein, daß der Hauptwohnsitz der Ort ist, an dem der Betreffende in das Bevölkerungsregister eingetragen ist. « Diese Regel könne auf die durch das Strafprozeßgesetzbuch verlangten gerichtlichen Zustellungen übertragen werden.

« In der Regel ist jeder bei der Wahl seines Wohnsitzes frei und bestimmt ihn nach eigenem Gutdünken. Er kann auch jederzeit seinen Wohnsitz ändern. In der Zwischenzeit nimmt man von ihm an, daß er diese Räumlichkeiten bewohnt. Es ist übrigens diese Fiktion, die der Institution des Wohnsitzes zum Nutzen gereicht. »

« Indem die beanstandete Bestimmung eine unwiderlegbare Vermutung einführt, wird sie den meisten faktischen Hypothesen gerecht. » Sie müsse demzufolge im Lichte der Rechtsprechung des Hofes im Steuerbereich beurteilt werden, in der Kriterien angenommen würden, die der Wirklichkeit annäherungsweise und vereinfachend entsprächen.

« Mit der Annahme der Artikel 3 bis 6 des Dekrets vom 25. Juli 1991 hat der Dekretgeber vor allem die Wirksamkeit des Mechanismus der Hausmüllabgabe gewährleisten wollen.

Es hat nicht den Anschein, als habe der Gesetzgeber seine Beurteilungszuständigkeit überschritten oder eine völlig ungerechtfertigte Maßnahme ergriffen. Er hat sich nicht auf Überlegungen gestützt, die auf einer dermaßen unvernünftigen Beurteilung beruhen, daß sie durch den Schiedshof abgelehnt werden könnten. »

A.3. Der Hof sei nicht zuständig, um auf eine präjudizielle Frage bezüglich des direkten Verstoßes gegen eine Bestimmung des Gerichtsgesetzbuches zu antworten. Er müsse demnach auf nicht untersuchen, ob die beanstandete Bestimmung Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches nicht verletze.

- B -

B.1. In der durch den Hof neuformulierten Fassung lautet die präjudizielle Frage folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 5 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region, der aufgrund der bloßen Wohnsitzeintragung durch die Gemeindeverwaltung in deren Register eine unwiderlegbare Vermutung der Bewohnung einführt, gegen die Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *6bis*) der Verfassung und 870 des Gerichtsgesetzbuches? »

B.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verleiht dem Hof die Zuständigkeit, den Verstoß gegen Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches zu beurteilen. Der Hof ist deshalb nicht zuständig, die präjudizielle Frage zu beantworten, insoweit sie sich auf den Verstoß gegen diese Bestimmung bezieht.

B.3. Artikel 1 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region bestimmt:

« Unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die durch vorliegendes Dekret bestimmt werden, ist eine Abgabe für die Abfälle zugunsten der Wallonischen Region zu entrichten. »

Artikel 3 dieses Dekrets bestimmt:

« Der Tatbestand, an den die Abgabe für Hausmüll geknüpft wird, ist die Erzeugung von Abfällen, die mit der ständigen oder zeitweiligen Benutzung eines in der Wallonischen Region gelegenen Gebäudes bzw. Gebäudeteils als Privatwohnung verbunden ist. »

Artikel 5 dieses Dekrets bestimmt:

« § 1. Die Abgabe für Hausmüll beträgt 1.000 Franken je Gebäude oder Gebäudeteil, das bzw. der als Privatwohnung benutzt wird.

§ 2. Ungeachtet jeglichen Gegenbeweises geht man davon aus, daß Personen ein Gebäude bzw. einen Teil davon als Privatwohnung benutzen, wenn sie ihrer Eintragung im kommunalen Bevölkerungsregister nach dort ihren Wohnsitz gewählt haben.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 1 beläuft sich die Abgabe auf:

- 1° 300 Franken bei einer Privatwohnung mit nur einem Bewohner;
- 2° 600 Franken bei einer Privatwohnung mit zwei Bewohnern;
- 3° 900 Franken bei einer Privatwohnung mit drei Bewohnern. »

B.4. Der Friedensrichter des zweiten Kantons Namur stellt dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit von Artikel 5 § 2 dieses Dekrets mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er aufgrund der bloßen Wohnsitzeintragung durch die Gemeindeverwaltung in deren Register eine unwiderlegbare Vermutung des Bewohnens einführt.

B.5.1. Mittels Urteils Nr. 41/93 vom 3. Juni 1993 hat der Hof die gegen die Artikel 3, 4 und 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 eingereichte Nichtigkeitsklage abgewiesen. In ihrem einzigen, aus dem Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung (jetzt die Artikel 10 und 11) abgeleiteten Klagegrund fochten die Parteien im wesentlichen den Pauschalcharakter der Abgabe an.

B.5.2. In diesem Urteil hat der Hof nicht darüber geurteilt, ob die in Artikel 5 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 enthaltene unwiderlegbare Vermutung, der zufolge die Bewohner einer Privatwohnung die Personen sind, die gemäß ihrer Eintragung in das Bevölkerungsregister der Gemeinde ihren Wohnsitz an dieser Adresse haben, mit den Regeln der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung übereinstimmt.

Der Dekretgeber hat als Veranlagungselement die Benutzung der Wohnung gewählt. Die im zweiten Paragraphen enthaltene unwiderlegbare Vermutung, um die Bewohnerzahl pro Wohnung für die Privatnutzung zu bestimmen, wird folgendermaßen gerechtfertigt:

« Um allzu ausufernden Beanstandungen über einen für den Abgabepflichtigen schließlich minimalen Einsatz vorzubeugen, kann die eingeführte Vermutung nicht widerlegt werden. » (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1990-1991, Nr. 253/1, S. 9)

Das durch den Gesetzgeber gewählte Kriterium - die ständige oder zeitweilige Benutzung als Privatwohnung -, um den Steuertatbestand zu bestimmen, steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Einführung der Abgabe angestrebten Ziel.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Eintragung in das Bevölkerungsregister sich auf die Wahl der betreffenden Person stützt und in den meisten Fällen mit dem wirklichen Wohnsitz übereinstimmt, konnte sich der Dekretgeber vernünftigerweise auf die in Artikel 5 § 2 enthaltene Vermutung berufen. Die Unwiderlegbarkeit dieser Vermutung kann wegen des Pauschalcharakters der Besteuerung und des geringen Betrags der Abgabe objektiv und angemessen gerechtfertigt werden.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem Artikel 5 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region eine unwiderlegbare Vermutung der Bewohnung aufgrund der Eintragung in das kommunale Bevölkerungsregister einführt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior